



**TAGESELTERN
VEREIN**

Familiäre Kinderbetreuung
im Landkreis Tübingen e. V.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Inhalt

Einleitung	2
Merkmale und Vorteile der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	3
Vorteile für die Stadt/Gemeinde/Betriebe.....	3
Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit	3
Empfehlungen und Voraussetzungen	3
Finanzielle Rahmenbedingungen	4
Leistungen des Tageselternvereins	5
Leistungen der Stadt/Gemeinde und der Betriebe.....	5
Kostenplan 1 (für 7 Kinder)	6
Regelmäßige monatliche Kosten für die Stadt/Gemeinde oder Betrieb	6
Einmalige Kosten für die Stadt/Gemeinde und Betriebe.....	6
Kostenplan 2 (für 9 Kinder)	7
Regelmäßige monatliche Kosten für die Stadt/Gemeinde oder Betrieb	7
Einmalige Kosten für die Stadt/Gemeinde und Betriebe.....	7
Unterscheidungsmerkmale und Besonderheiten	8
Rahmenbedingungen für den Landkreis Tübingen	10
Gesetzliche Grundlagen.....	10
Rahmenbedingungen der Räumlichkeiten	12
Rahmenbedingen für die Zusammenarbeit von mehreren Tagespflegepersonen	14
Steuer- und versicherungsrechtliche Informationen.....	15
Investitionskostenzuschuss.....	17

Stand: Oktober 2015

Einleitung

„Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ ist neben der Förderung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern eine dritte Variante der Kindertagespflege, die mit der Einführung des KiFöG möglich geworden ist.

Sie zeichnet sich, wie die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson, durch den überschaubaren Rahmen und das individuell gestaltbare Setting aus. Gleichzeitig ist sie durch die „anderen geeigneten Räume“ aber in der Öffentlichkeit deutlicher sichtbar.

Wir möchten im Folgenden auf die notwendigen gesetzlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen, auf die Chancen und Möglichkeiten dieser Betreuungsform eingehen und ebenso die finanziellen Bedingungen aufzeigen.

„Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ kann für Kommunen eine flexible und finanziell attraktive Betreuungsmöglichkeit neben institutionellen Angeboten sein und auf unterschiedlichste Bedarfe reagieren.

Diese Konzeption stellt die notwendigen Informationen dazu bereit, um den Aufbau einer solchen Betreuungsform in Zusammenarbeit mit uns, dem Tageselternverein möglich zu machen.

Merkmale und Vorteile der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

- Individualität und Flexibilität für die Eltern (passgerechte Betreuungszeiten je nach konkretem Bedarf der Eltern)
- Individuelle Förderung des Kindes verknüpft mit alltäglichen Aufgaben (z.B. gemeinsames Einkaufen, Kochen, Essen)
- Konstante Bezugsperson, kein Betreuungswechsel durch Schichtdienste
- Kleine Gruppengröße
- Soziales Lernen in der Gruppe
- Familienähnliches Setting
- Bei Bedarf nachmittags Möglichkeit einer altersgemischten Gruppe (Kleinkinder, Kindergartenkinder, Schulkinder), geschwisterähnlicher Charakter
- Die Pflegeerlaubnis gibt, außer der Anzahl der Kinder, keine Einschränkungen bezüglich des Alters der Kinder und des Umfangs der Betreuungszeiten vor

Vorteile für die Stadt/Gemeinde/Betriebe

- Ausbau der Kleinkindbetreuung
- Schnelle Umsetzung
- Günstiger Kostenrahmen (siehe Kostenplan)
- Keine Personalkosten (selbstständig tätige Tagesmutter)
- Keine Festlegung auf eine bestimmte Altersgruppe, ergänzend können über 3-jährige Kinder betreut werden

Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Tageselternverein und der Stadt/Gemeinde/Betriebe zur Einrichtung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Empfehlungen und Voraussetzungen

- Zwei Tagespflegepersonen (TPP) betreuen eine Gruppe.
- Eine der beiden Tagespflegepersonen sollte nach Möglichkeit Fachkraft im Sinne des Kindergartengesetzes sein.
- Die TPP sollten diese Tätigkeit als berufliche Perspektive für sich sehen.
- Kooperationsbereitschaft der Tagespflegepersonen und Anbindung an den Verein
- Besuch von Kurs I - IV (DJI Curriculum) beim Tageselternverein

- Pflegeerlaubnis/ Eignung
- Räume sollten einen Wohnungscharakter haben, müssen aber bzgl. Größe, Sicherheits- und Hygienestandards mit Einrichtungen vergleichbar sein.
- Die TPP richtet die Räume selbständig ein (mit Beratung vom Tageselternverein).
- Für das Einkaufen und Kochen für die Kinder ist die TPP zuständig, ebenso für die Reinigung der Räume.
- Es sollten mindestens 7 Kinder zwischen 0-3 Jahre von 2 TPP in den Räumen betreut werden.
- Es können bis zu 12 Kinder angemeldet sein (Platzsharing).
- Das bedeutet, wenn ein Kleinkind nur vormittags da ist, kann der Platz theoretisch nachmittags durch ein Kind, da über 3 Jahre ist, belegt werden.
- Für jeden neu geschaffenen Betreuungsplatz (mehr als 10 Stunden pro Woche für Kinder unter 3 Jahre) kann ein Investitionskostenzuschuss des Landes über 2000 € beantragt werden. Um den vollen Zuschuss bekommen zu können, müssen mindestens 2857 € investiert werden (d.h. 30 % Eigenfinanzierung).
- Die „Einrichtung“ muss auf mindestens 5 Jahre angelegt sein, ansonsten muss der Investitionskostenzuschuss ans Regierungspräsidium zurück bezahlt werden.
- Eine 3. TPP sollte regelmäßig eingebunden sein, um die Krankheitsvertretung übernehmen zu können. Die Finanzierung hierfür muss geklärt werden, bzw. hängt von den jeweiligen Gegebenheiten in der Stadt/Gemeinde und den Betrieben ab.
- Das Angebot der passgenauen Betreuungszeiten kann nur gewährleistet werden, solange die Wirtschaftlichkeit für die TPP gegeben ist, d.h. pro Stunde sollte eine Mindestbelegung von 3 Tageskindern pro TPP gegeben sein.
- Eine Mindestbetreuungszeit (von 15 Stunden) muss ebenfalls festgelegt werden, sowohl aus finanziellen als auch aus pädagogischen Erwägungen.
- Im Idealfall wohnt die TPP nicht weit entfernt und hat auch eine Pflegeerlaubnis für ihre privaten Räume. So könnten einzelne Kinder an Randzeiten und zu ungewöhnlichen Zeiten (früh morgens, spät abends oder über Nacht) von der TPP bei sich zu Hause weiter betreut werden.

Finanzielle Rahmenbedingungen

- Die TPP erhält für ihre Tageskinder die laufende Geldleistung vom Landratsamt (LRA) und entweder den Zuschuss der Stadt/Gemeinde oder des Betriebs.
- Eltern bezahlen den Kostenbeitrag je nach gebuchter Wochenstundenzahl direkt ans LRA; für die Eltern fallen keine weiteren Kosten an.
- Die Kinder sind während der Betreuung gesetzlich Unfall versichert.
- Die TPP ist ebenfalls Unfall versichert; die Kosten übernimmt das LRA.
- Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge erhält die TPP durch das LRA.
- Es muss geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn Kinder aus anderen Gemeinden in die Gruppe aufgenommen werden sollen, weil freie Plätze zur Verfügung stehen.

Leistungen des Tageselternvereins

- Konzeptionsentwicklung
- Bewerbungsverfahren und Qualifizierung der Tagespflegepersonen
- Beratung, Vermittlung und Begleitung wie in der „klassischen“ Kindertagespflege
- Fachliche Projektbegleitung
- Organisatorische Umsetzung und Begleitung des Projektes
- Beratung bzgl. der Ausstattung und der Gestaltung der Räume
- Kooperation mit der Stadt/Gemeinde und Betrieben

Leistungen der Stadt/Gemeinde und der Betriebe

- Die Stadt/Gemeinde oder der Betrieb mietet Räumlichkeiten und stellt diese für die Kindertagespflege zur Verfügung.
- Die Räume (mit Küche und Sanitärbereich) sollten renoviert, bzw. bezugsfertig und ebenerdig sein. Ein Außenspielbereich (Garten) wäre wünschenswert.
- Bedingungen, siehe konzeptionelle Rahmenbedingungen → Geeignetheit der Räume und Baurechtsamt.
- Die Stadt/Gemeinde oder der Betrieb übernimmt die Mietkosten für die Räume incl. Nebenkosten (siehe Kostenplan).
- Die Stadt/Gemeinde oder der Betrieb stellt der Gruppe einen monatlichen Sachkostenzuschuss zur Verfügung.
- Die Stadt/Gemeinde oder der Betrieb stellt der Gruppe eine monatliche Platzpauschale zur Verfügung.
- Die Stadt/Gemeinde oder der Betrieb beantragt den Investitionskostenzuschuss und übernimmt den Eigenanteil der Investitionskosten (30%), (siehe Kostenplan).
- Gemeinsame Werbung der Stadt/Gemeinde oder des Betrieb und des Tageselternvereins für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
- Kooperation mit dem Tageselternverein
- Aufwandsentschädigung für den Aufbau und die organisatorische Abwicklung des Projekts an den TEV (siehe Kostenplan)

Kostenplan 1 (für 7 Kinder)

Regelmäßige monatliche Kosten für die Stadt/Gemeinde oder Betrieb

1. angenommene Mietkosten für eine 60-80 qm WHG incl. Nebenkosten	ca. 800,00 €
2. Sachkostenzuschuss pro Kind und Monat 40 €	280,00 €
3. Platzpauschale für 7 Kinder je 100,00 €/Monat	700,00 €
4. Kosten für eine verlässliche Vertretungslösung z. B. Honorarkraft (ca. 15,- €/Std.) 1 Vormittag a 4 Std/Woche x 4 Wochen	240,00 €
Summe der Kosten pro Monat der Stadt/Gemeinde oder des Betriebs für die Kinder- tagespflege in anderen geeigneten Räumen für 7 Plätze	2.020,00 €
Summe pro Jahr	24.240,00 €
Summe pro Platz und Jahr (7) Plätze)	3.462,85 €

Einmalige Kosten für die Stadt/Gemeinde und Betriebe

Anteil der Stadt/Gemeinde und Betriebe zu den Investitionskosten (30 %) bei 7 Kindern maximal 857,00 € x 7 Plätze Anteil Zuschuss RP max. 14.000,00 €	5.999,00 €
---	-------------------

Aufwand des TEV für den Aufbau des Projekts und Kooperationsaufgaben (Mind. 30 Stunden, Fachleistungsstundensatz 37,66 €)	Die Höhe der Kosten hängt vom tatsächlichen Aufwand ab. Es muss von einem Mindestauf- wand von 30 Stunden ausgegangen werden. 1.129,80 €
--	--

Kostenplan 2 (für 9 Kinder)

Regelmäßige monatliche Kosten für die Stadt/Gemeinde oder Betrieb

1. angenommene Mietkosten für eine 60-80 qm WHG incl. Nebenkosten	ca. 800,00 €
2. Sachkostenzuschuss pro Kind und Monat 40 €	360,00 €
3. Platzpauschale für 9 Kinder je 100,00 €/Monat	900,00 €
4. Kosten für eine verlässliche Vertretungslösung z. B. Honorarkraft (ca. 15,- €/Std.) 1 Vormittag a 4 Std./Woche x 4 Wochen	240,00 €
Summe der Kosten pro Monat der Stadt/Gemeinde oder des Betriebs für die Kinder- tagespflege in anderen geeigneten Räumen für 9 Plätze	2.300,00 €
Summe pro Jahr	27.600,00 €
Summe pro Platz und Jahr (9) Plätze)	3.066,66 €

Einmalige Kosten für die Stadt/Gemeinde und Betriebe

Anteil der Stadt/Gemeinde und Betriebe zu den Investitionskosten (30 %) bei 9 Kindern maximal 857,00 € x 9 Plätze Anteil Zuschuss RP max. 18.000,00 €	7.713,00 €
Aufwand des TEV für den Aufbau des Projekts und Kooperationsaufgaben (Mind. 30 Stunden, Fachleistungsstundensatz 37,66 €)	Die Höhe der Kosten hängt vom tatsächlichen Aufwand ab. Es muss von einem Mindestauf- wand von 30 Stunden ausgegangen werden. 1.129,80 €

Unterscheidungsmerkmale und Besonderheiten Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder

Durch die Möglichkeit der Betreuung in anderen geeigneten Räumen tritt die Kindertagespflege als bisher familienähnliche und familiennahe Form der Kinderbetreuung in einen öffentlichen Bereich ein, der in seiner Erscheinungsform einer Tageseinrichtung für Kinder ähnelt, aber nicht mit ihr gleich-zusetzen ist.

Kindertagespflege für Kinder §§ 22, 43 SGB VIII	Tageseinrichtung für Kinder §§ 22, 22a, 45 SGB VIII
<p>Eine gesetzlich festgelegte Gleichrangigkeit beider Betreuungsformen liegt vor.</p> <p>§ 22 SGB VIII Abs. 2</p> <p>Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. 	
<p>Erziehung, Bildung und Betreuung findet</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Haushalt der Tagespflegeperson (TPP) • im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tageskindes oder • in anderen geeigneten Räumen, jedoch getrennt vom Familien-haushalt statt. 	<p>Erziehung, Bildung und Betreuung findet im institutionellen Rahmen statt.</p>
<p>Die Betreuung der Kinder findet im Haushalt der TPP oder in anderen geeigneten Räumen statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Tagespflegeperson: bis zu 5 Tageskinder dürfen gleichzeitig betreut werden, max. 8 Tageskinder dürfen angemeldet sein. • 2 Tagespflegepersonen: bis zu 7 Tageskinder dürfen gleichzeitig betreut werden, max. 12 Tageskinder dürfen angemeldet sein. • 2 Tagespflegepersonen: bis zu 9 Tageskinder dürfen gleichzeitig betreut werden wenn eine TPP davon eine pädagogische Fachkraft nach §7 KiTaG ist, max. 12 Tageskinder dürfen angemeldet sein. 	<p>Die Kinder werden in der Einrichtung betreut (Institutionelle Betreuung).</p> <p>Die Gruppengröße ist abhängig von der Betriebsform der jeweiligen Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6-26 Kindern pro Gruppe • In der Regel 1,5 bis 2 Fachkräfte pro Gruppe <p>Ansonsten ist die personelle Besetzung von der Öffnungszeit der Einrichtung, der Betreuungszeit sowie der Altersstruktur der betreuten Kinder abhängig.</p>

<p>Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist durch das örtliche Jugendamt erforderlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die wöchentliche Betreuungszeit mehr als 15 Wochenstunden beträgt und • die Betreuung länger als drei Monate gegen Entgelt stattfindet und • im Haushalt der TPP oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt wird. 	<p>Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist durch das Landesjugendamt erforderlich, wenn die regelmäßige wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung der Tagespflegeperson erfolgt durch Kurse und Fortbildungsangebote (160 UE). • Eine pädagogische Ausbildung ist nicht zwingend erforderlich. • i. d. R. selbstständige Tätigkeit der TPP 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte nach § 7 KiTaG • i.d R. angestellte Tätigkeit der päd. Fachkräfte
<p>Sachmittel für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen werden über das Investitionsprogramm des Landes bezuschusst (nur für Kinder unter drei Jahren pro neu geschaffenen Platz 2000 €, höchsten 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben, das Investitionsvorhaben muss mind. 5000 € betragen).</p>	<p>Sachmittel werden vom Träger gestellt und finanziert.</p>
<p>Das Angebot ist vom Bedarf (Nachfrage der Eltern) und dem Angebot der TPP abhängig.</p>	<p>Das Angebot ist vom Wechsel der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte unabhängig.</p>
<p>Je nach Betreuungswunsch (pädagogische und zeitliche Vorstellungen) entscheiden sich die Eltern für eine konkrete Betreuungsperson und deren räumlichen Gegebenheiten.</p>	<p>Eltern entscheiden sich für eine konkrete Betreuungseinrichtung und haben keinen Einfluss auf die Auswahl der Fachkräfte.</p>
<p>Die Betreuungszeiten werden individuell und flexibel nach Betreuungsbedarf der Eltern vereinbart. Ein Mindestbetreuungsumfang von ca. 15 Stunden sollte aus pädagogischen Gründen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Die Öffnungszeiten der Einrichtung geben den Betreuungsrahmen vor. Je nach Einrichtung können bestimmte Betreuungsstunden/-kontingente gebucht werden.</p>
<p>Die Betreuung findet innerhalb einer Familie oder in einem familiennahen Setting statt; die Kindertagespflege zeichnet sich durch ihren individuellen Charakter aus.</p>	<p>Betreuung findet in institutionell ausgestatteten Räumen statt.</p>

<p>Die Ausübung der Erziehungsverantwortung wird der Tagespflegeperson übertragen.</p> <p>Die Betreuung der Kinder steht durch eine konkrete TPP im Vordergrund.</p>	<p>Die Ausübung der Erziehungsverantwortung wird nicht einer individuell bestimmbaren Person übertragen, sondern wird von mehreren Personen, die auch wechseln können wahrgenommen.</p> <p>Die Betreuung in einer Einrichtung ist unabhängig vom Wechsel der konkreten Betreuungsperson/Erzieherin.</p>
--	---

Rahmenbedingungen für den Landkreis Tübingen zur „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“

Gesetzliche Grundlagen

§ 22 SGB VIII in Verbindung mit 2.2 b. Verwaltungsverordnung Sozialministerium Baden-Württemberg vom 14.11.2006 (VVV Kleinkindbetreuung)

Anzahl der Kinder und Tagespflegepersonen (TPP)

- 1 TPP bis 5 Tageskinder dürfen **gleichzeitig** betreut werden
max. 8 Tageskinder dürfen angemeldet sein
- 2 TPP bis 7 Tageskinder dürfen **gleichzeitig** betreut werden
max. 12 Tageskinder dürfen angemeldet sein
- 2 TPP bis 9 Tageskinder dürfen **gleichzeitig** betreut werden,
wenn 1 TPP **pädagogische Fachkraft** ist
max. 12 Tageskinder dürfen angemeldet sein.

Der Tageselternverein und das Landratsamt Tübingen empfehlen, dass die eigenen Kinder der Tagespflegepersonen, die regelmäßig mitbetreut werden, zu der Gesamtkinderzahl dazu gezählt werden.

Geeignetheit der Tagespflegeperson

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen stellt hinsichtlich der Gruppengröße und der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung höhere Anforderungen an die Tagespflegepersonen. Deshalb sind auch an ihre Eignung höhere Anforderungen zu stellen.

Die Empfehlung des Tageselternverein und des Landratsamts Tübingen ist, dass mindestens eine der Tagespflegepersonen Praxiserfahrung in der Kinderbetreuung haben sollte:

Eine Tagespflegeperson sollte mindestens 1 Jahr lang mehr als 2 Tageskinder gleichzeitig betreut haben.

Eine Tagespflegeperson mit pädagogischer Ausbildung sollte mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege haben.

Qualifizierung

nach den Vorgaben VwV-Kleinkindbetreuung 2.3

Vorbereitende Qualifizierung	KURS I	30 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Min)
Praxis begleitende Qualifizierung	KURS II	32 UE
Praxis begleitende Qualifizierung	KURS III	40 UE
Praxis begleitende Qualifizierung	KURS IV	58 UE

Der Kursabschluss (nach 160 UE) ist verbindlicher Bestandteil des überarbeiteten Qualifizierungskonzeptes Baden-Württemberg für Tagespflegepersonen und notwendige Voraussetzung zur Erlangung des Zertifikats „Qualifizierte Tagespflegeperson“. Der Kursabschluss setzt sich zusammen aus dem schriftlichen Leistungsnachweis in Form einer (pädagogischen) Konzeption der Tagespflegeperson sowie einer mündlichen Prüfung.

Praxis begleitende jährliche Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 UE; Erste –Hilfe-Kurs nach KURS I und danach in regelmäßigen Abständen.

Tagespflegepersonen mit einschlägigen Aus- und Fortbildungen müssen mindestens an KURS I teilnehmen, sowie die Praxis begleitenden jährlichen Fortbildungsmaßnahmen absolvieren.

Die Empfehlung des Tageselternverein und des Landratsamts Tübingen ist, dass Tagespflegepersonen, die eine pädagogische Ausbildung haben, auch an KURS II und III teilnehmen. Außerdem sollten die jährlichen verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen in direktem Bezug zur Kindertagespflege stehen.

Bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind mindestens 102 Unterrichtseinheiten der Grundqualifikation, vor einer Vermittlung als Tagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend absolviert.

Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG, die mindestens 30 Unterrichtseinheiten absolviert haben, gelten auch für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson als umfassend qualifiziert.

Pflegeerlaubnis

Die Tagespflegeperson benötigt nach § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis.

Voraussetzung:

- Geeignetheit der Person
- Qualifizierung
- Erste Hilfe Kurs
- Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag
- Geeignetheit der Räume
- Konzeption mit Vertretungsregelung
- Darstellung der Betriebsausgaben

Wenn 2 Tagespflegepersonen zusammen arbeiten, muss jede für sich eine eigene Pflegeerlaubnis beantragen. Die Geeignetheit ist personenbezogen und kann nur für konkrete Personen festgestellt werden.

Rahmenbedingungen der Räumlichkeiten

Geeignetheit der Räume

Die Rahmenbedingungen für die Ausstattung und Größe der Räume orientieren sich an den Standards, die im Kreis Tübingen für Kleinkindergruppen gelten. Eine kind- und altersgerechte Ausstattung muss vorhanden sein.

- Quadratmeterzahl pro Kind, mindestens ca. 3 qm
- Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten:
entweder zusätzlichen Raum oder ausreichend großer Aufenthalts- und Spielraum, der abgeteilt werden kann
- Garderoben nach Möglichkeit außerhalb des Spielbereichs
- Außenspielbereich möglichst unmittelbar vom Aufenthalts- und Spielbereich erreichbar oder öffentlicher Spielplatz in der Nähe.
- Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz/Handy)
- Feuerlöscher
- Erste Hilfe Set
- Sanitäre Anlagen:
 - möglichst eine Toilette für die Kinder und eine separate Toilette für die Erwachsenen
 - Alternativ, eine Erwachsenentoilette für die Kinder mit kindgerechter Aufstiegsmöglichkeit und Kindersitz
 - Waschbecken in Kinderhöhe
 - Wickelbereich, möglichst nicht im Aufenthalts- und Spielbereich
 - Wickelbereich mit direktem Wasseranschluss
 - Dusche oder Badewanne mit Duschköglichkeit; mindestens tiefes Handwaschbecken mit Duschköglichkeit
- Küche:
Bei Ausgabe eines Vespers besteht keine Meldepflicht. Die Ausgabe von Mahlzeiten in der Gemeinschaft ist anzeigepflichtig.
Ansprechpartner ist: Landratsamt, Abteilung 32
Lebensmittelüberwachung
Tel. 07071 / 207-3202.
- Hygiene
Sanitärbereich: tägliche Reinigung nass und zusätzlich nach Bedarf
Aufenthaltsräume: bei Kleinkindern ebenfalls täglich nass, bei älteren Kindern mindestens 3x pro Woche nass
- Baurechtliche und feuerpolizeiliche Vorgaben (z.B. Fluchtweg) müssen mit der zuständigen Baurechtsbehörde abgesprochen werden.

Baurechtsamt

Baurechtlich ist die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen als Nutzungsänderung einzustufen, wenn die Räume nicht bereits als „Anlage für soziale Zwecke“ genehmigt sind, sondern beispielsweise als Wohnung, Büro, Laden oder Praxis. Ob für die Durchführung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine Nutzungsänderung nach § 50 ABS. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung vorliegt, prüft und entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde.

Eine Nutzungsänderung ist nicht in allen Stadtgebieten erlaubt, von daher sollte dieser Antrag vor Beginn der Nutzung gestellt werden. Der Antrag ist gebührenpflichtig (ca. 80 €).

Lebensmittelüberwachung

Grundsätzlich gelten Personen, die im Rahmen der Kindertagespflege entweder ein Kind im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen betreuen und verköstigen, als „Lebensmittelunternehmer“ im Sinne des Europäischen Lebensmittelrechts. Als Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen, werden Sie als „Gemeinschaftseinrichtung“ bewertet und unterliegen damit den Auflagen, die für eine „Gemeinschaftsverpflegung“ gelten.

Lebensmittelunternehmer sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr.852/2004 über Lebensmittelhygiene registrierungspflichtig. Dies ist ein einfaches Verfahren, mit dem die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde die Kontaktdaten der Person erhält.

Zuständige Behörde:

Landratsamt Tübingen,
Abteilung 32, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung und
Abteilung 33, Gesundheit
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Eine Anmeldung zur Infektionsschutzbelehrung ist Pflicht, der jede/r Lebensmittelunternehmer/in nachkommen muss. Die Veranstaltung findet regelmäßig dienstags (im Wechsel vor- oder nachmittags) im Landratsamt statt.

Anmeldungen über: Frau Lau, Tel: 07071/207 3353 oder per Email: b.lau@kreis-tuebingen.de

Die Teilnahme an der Belehrung kostet 33 €

Informationen der Abt. Lebensmittelüberwachung zur „Lebensmittelhygiene in Kindergärten und Tageseinrichtungen“ finden sie unter folgendem Link:

(http://kreis-tuebingen.de/site/LRA-Tuebingen-Internet-Root/get/387565/leitfaden_lebensmittelhygiene_kindergaerten_2009.pdf)

Als Handlungsorientierung für die Praxis ist auch der Leitfaden des Bundesverbands für Kindertagespflege e.V. zu empfehlen.

http://www.bvktp.de/files/bvktp_leitlinie-lebensmittel_02.pdf

Als Broschüre ist der Leitfaden für 3 € über den Bundesverband erhältlich!

Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von mehreren Tagespflegepersonen

Vertretung- und Urlaubsregelung

Im Hinblick auf die Verlässlichkeit für die Eltern muss eine Vertretungskraft mit eingebunden sein. Sie sollte regelmäßig einige Wochenstunden anwesend sein, damit sie den Tageskindern vertraut ist.

Sie sollte so flexibel sein, dass sie kurzfristig bei Ausfall der Tagespflegeperson einspringen kann.

Die Tagespflegegruppe sollte nicht mehr als 30 Schließtage im Jahr haben.

Verträge

Der Vertrag des Tageselternvereins muss auf die besonderen Belange der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen erweitert werden.

Jedes Tageskind muss vertraglich einer Tagespflegeperson zugeordnet sein.

Die 2. Tagespflegeperson sowie die Vertretungskraft werden im Vertrag mit aufgeführt.

Mietverträge

Es wird empfohlen, bei einer Tätigkeit in gemeinsam genutzten Räumen den Mietvertrag mit beiden Tagespflegepersonen abzuschließen. Dies gibt einen sichereren Rahmen – und für den Vermieter bei Nichtzahlung Ansprüche gegen alle dort tätigen Personen.

Falls der Mietvertrag nur auf 1 Tagespflegeperson läuft, könnte die 2. Tagespflegeperson einen „Untermietvertrag“ mit der Hauptmieterin abschließen. Dies muss vom Eigentümer aber ausdrücklich erlaubt sein.

Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR)

Die GbR ist die Grundform der Personengesellschaften. Sie ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks. Die GbR ist in den §§ 705 – 740 BGB geregelt und wird daher auch als BGB-Gesellschaft bezeichnet.

Der Gesellschaftsvertrag kann grundsätzlich formlos, also auch stillschweigend abgeschlossen werden, wir empfehlen aus Rechtsicherheit und Klarheit die Schriftform.

Die Gesellschafter sind gleichberechtigte Partner und haben die gemeinsame Geschäftsführung. Grundsätzlich haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaften das Gesellschaftsvermögen und alle Gesellschafter persönlich als Gesamtschuldner.

Betreuungskosten

Empfehlung zur laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach dem SGB VIII:

Im Landkreis Tübingen gilt die landesweite Empfehlung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege sowie eine landkreiseigene gestaffelte Kostenbeitragstabelle für die Eltern.

Die sogenannte „laufende Geldleistung“ für den Sachaufwand (Essen, Heizkosten, etc.) und die Förderleistung (Erziehungs- und Bildungsarbeit „am Kind“) wird einmal monatlich pauschaliert mit einem Stundensatz von 5,50 € für die unter 3-jährigen Kinder und 4,50 € für die über 3-jährigen Kinder berechnet und vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausbezahlt.

Zusätzliche Förderung durch die Städte und Gemeinden im Landkreis Tübingen für Kinder, die älter als 3 Jahre sind

Die Städte und Gemeinden im Landkreis fördern die Kindertagespflege für Kinder über 3 zusätzlich und vergüten an die Tagespflegeperson, die Kinder aus der Wohnsitzgemeinde betreuen, in der Regel 1 € je Betreuungsstunde zusätzlich. Die Abwicklung und Auszahlung der kommunalen Förderung an die Tagesspflegeperson erfolgt entweder direkt durch die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder zusammen mit der laufenden Geldleistung über das Jugendamt.

Steuer- und versicherungsrechtliche Informationen

Betriebsausgaben

Die Darstellung der Betriebsausgaben muss beim Tageselternverein vorgelegt werden.

Betrieblicher Haftpflichtschutz –Betriebshaftpflichtversicherung

§ 832 Abs. 1 BGB sieht vor: „Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsichtspflicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit (...) der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt...“

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft gem. Abs. 2 denjenigen, der die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt. Im Fall einer Aufsichtspflichtverletzung muss die Betreuungsperson für den in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden haften.

Um in dieser Situation abgesichert zu sein, ist es für die Tagespflegeperson notwendig eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die ggf. für den entstandenen Personen- oder Sachschaden aufkommt.

Für Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen tätig sind reicht ihre privat abgeschlossene Haftpflichtversicherung nicht aus. Die Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen würde im Falle eines Haftschadens mit ihrem privaten Vermögen haften. Daher spricht der Tageselternverein sich für eine zusätzliche betriebliche Haftpflichtversicherung aus. Nähere Informationen erhalten Tagespflegepersonen über den Tageselternverein.

Gesetzliche Unfallversicherung

Kinder in Tagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen). Die Unfallkasse Baden-Württemberg verzichtet auf eine Besichtigung vor Ort. Sie geht davon aus, dass die Informationen der Broschüre „Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ berücksichtigt werden. Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Unfallversicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW. Der Jahresbeitrag beträgt 91,80 € (für das Jahr 2014).

Arbeitsrechtlicher Status

Kriterien für selbständige Tätigkeit:

- Weisungsfreiheit
- Eigene Gestaltung des Arbeitsablauf, freie Verfügung der Arbeitszeit
- Erledigung der Arbeit an einem selbst gewählten Ort (eigene Betriebsstätte)
- Uneingeschränkte Tätigkeit für mehrere Auftraggeber
- Tragen der Geschäftskosten und des Unternehmerrisikos
- Berechtigung zu eigener Werbung
- Keine Bezahlung von Krankheitstagen, Urlaub und Feiertagen

Die Tagespflegeperson muss eine Statusabklärung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.

Versteuerung

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind einkommenssteuerpflichtig (§ 18 ABS. 1 Nr. 3 EstG).

Die tatsächlich entstehenden Betriebskosten (Miete, Verpflegung, Spielmaterial, u.v.m.) sind dem Finanzamt nachzuweisen.

Liegen die Betriebseinnahmen über 17.500 €/Jahr, so ist bei der Steuererklärung die Anlage EÜR zu verwenden.

Unterhalb von 17.500 €/Jahr genügt eine formlose Gewinnermittlung.

Für die Berechnungen der Einkommenssteuer gilt das Prinzip der Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Krankenversicherung und gesetzliche Rentenversicherung

Ab einem zu versteuernden Einkommen von monatlich 405 €, ist die beitragsfreie Krankenversicherung über den Ehepartner nicht mehr möglich.

Tagespflegepersonen, die maximal 5 Tageskinder betreuen gelten als nebenberuflich selbständig Tätige. Sie können sich deshalb im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Mindestbeitragssatz versichern. Der Beitrag (Kranken- und Pflegeversicherung) beläuft sich auf 154,51 € + x € plus (Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse zwischen 0 und 1,3 %). Dieser Beitrag wird zu Hälfte vom Jugendamt erstattet.

Ab einem zu versteuernden Einkommen von monatlich 450 €, wird die Tagespflegeperson rentenversicherungspflichtig. Der Beitragssatz der Rentenversicherung liegt 2015 bei 18,7%. Auf Antrag können einkommensgerechte Beiträge (Mindestbeitrag 84,15 € bei 451 € zu versteuerndem Einkommen) gezahlt werden.

Der hälftige Beitrag wird vom Jugendamt erstattet.

Investitionskostenzuschuss

(Verwaltungsvorschrift Investitionen Kleinkinderbetreuung vom 06.05.2015)

Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen anbieten, können Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen beantragen. Der Festbetrag je zusätzlich geschaffenem Platz beträgt für Investitionsmaßnahmen 2000 €, höchstens jedoch 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (30 % Eigenfinanzierung). Das Investitionsvorhaben muss mindestens 5000 € betragen.

Neu ist die mögliche Finanzierung einer **Ausstattungsinvestition für eine Küche**, um eine Mittagsverpflegung anbieten zu können. Der Festbetrag dafür errechnet sich aus der Zahl der zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahr, für deren Ausstattung die Küche benötigt wird, multipliziert mit einem Betrag für jedes dieser Plätze von **400 €**. Der Zuschuss ist begrenzt auf höchstens 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben dieser Ausstattungsinvestition.

Kommt ein Investitionskostenzuschuss nicht in Betracht, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen statt dessen eine Zuwendung in Form einer Ausstattungspauschale für Tagespflegepersonen gewährt werden. Die Förderung beträgt je Tagespflegeperson 500 € (ohne Selbstbeteiligung) je zusätzlich geschaffenem Betreuungsplatz, höchstens jedoch 1500 €.

Anträge finden sie auf der Homepage des Regierungspräsidium Tübingen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB80/Kindertagespflege.aspx>